



Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

der

Einwohnergemeinde Farnern

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 27.11.2020
Inkraftsetzung: 1. Januar 2021

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

Gestützt auf die Artikel 7 und 14 der kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) vom 14. April 2004 und zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Luftthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Farnern:

Periodische Kontrolle

Art. 1

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner CHF 81.00	exkl. MwSt.
für mehrstufige Brenner CHF 100.00	exkl. MwSt.
für Anlagen >350 kW CHF 106.00	exkl. MwSt.

Nachkontrollen

Art. 2

¹ Die Kosten für die Nachkontrollen, die vom Feuerungskontrolleur durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner CHF 81.00	exkl. MwSt.
für mehrstufige Brenner CHF 100.00	exkl. MwSt.
für Anlagen >350 kW CHF 106.00	exkl. MwSt.

Andere Kontrollen

Art. 3

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls hat der Kläger die Kosten zu tragen.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner CHF 81.00	exkl. MwSt.
für mehrstufige Brenner CHF 100.00	exkl. MwSt.
für Anlagen >350 kW CHF 106.00	exkl. MwSt.

Verrechenbarer Mehraufwand

Art. 4

Wird der Feuerungskontrolleur bei der Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Anpassung der Gebühren

Art. 5

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem bekannt werden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem Amt für Wirtschaft mitzuteilen.

Gebühren-Inkasso

Art. 6

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch den Feuerungskontrolleur eingezogen.

² Das Mahn- und Inkassowesen wird durch den Feuerungskontrolleur erledigt.

Schlussbestimmungen

Art. 7

¹ Der Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrolle vom 26. Juni 1981 mit Änderungen vom 14.12.2001 wird aufgehoben.

² Der vorstehende Gebührentarif tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Versammlung vom 27.11.2020 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 26.10.2020 bis 26.11.2020 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 22.10.2020 und Nr. 47 vom 19.11.2020 bekannt.

Farnern, 30.11.2020

Die Gemeindeschreiberin

Die Genehmigung und Inkraftsetzung des Gebührentarifs für die Feuerungskontrolle wurde im Anzeiger Nr. 49 vom 03.12.2020 publiziert.

Farnern, 07.12.2020

Die Gemeindeschreiberin